Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

codiert

P L A N F E S T S T E L L U N G S Ä N D E R U N G S B E S C H L U S S

zum Planfeststellungsbeschluss
vom 30.05.2016, Az.: AfPE L-667.02-PFV 380-kV-Ltg Süderdonn – Heide West

für den

Neubau der

380 kV-Freileitung Süderdonn-Heide-West-LH-13-319

zwischen dem 380-kV-Umspannwerk Süderdonn

und dem neu zu errichtenden 380-kV-Umspannwerk Heide-West

auf dem Gebiet der Gemeinden der

Amtsverwaltungen Burg-St. Michaelisdonn, Mitteldithmarschen und

Kirchspielslandgemeinde Heider Umland

- Kreis Dithmarschen-

hier: u. a. Änderung von Zufahrten und Zuwegungen zu den Baubereichen, Änderung der Standorte Mast Nr. 7, 8 und 43; Änderung der Masthöhen Mast 6, 7, 8, 42 und 43; Änderung der Größe der Arbeitsflächen sowie Anpassung von 2 Provisorien und Planung eines neuen Provisoriums

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsänderungsbeschluss

1.	Festgestellte Freileitungsvorhaben	Seite	8
2.	Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	12
3.	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	Seite	22
4.	Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	23
5.	Zurückgewiesene Stellungen und Einwendungen	Seite	27
6.	Plankorrekturen durch Blaueintragungen und Deckblätter	Seite	27
7.	Zustellung (Auslegung)	Seite	27
8.	Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	28
9.	Kostenentscheidung	Seite	28

Begründung

Zu 1.	Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	29
Zu 2.	Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	31
Zu 3.	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	Seite	32
Zu 5.	Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	33
Zu 8.	Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	35
Zu 9	Kostenentscheidung	Seite	35
	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	36

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – AregV)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BHO	Bundeshaushaltsordnung

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BinSchStrO	Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMU-Studie	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handelns (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum

EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
Erdkabel-PlanfG ND	Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KKW	Kernkraftwerk
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeswald-

	gesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / µT	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖkokontoV	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoV)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SFTG	Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technisches Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
UKW	Ultrakurzwelle
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGebV SH 2008	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Planfeststellungsänderungsbeschluss

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

Aufgrund § 43d EnWG i.V.m. §§ 143 LVwG wird hiermit auf Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin), Bayreuth, die Errichtung und der Betrieb

für die auf dem Gebiet der Gemeinden St. Michaelisdonn, Barlt, Busenwurth, Elpersbüttel, Nordermeldorf, Epenwöhrden, Wöhrden, Hemmingstedt, Lieth und der Stadt Meldorf, Kreis Dithmarschen,

durchzuführende Planänderung der am 30.05.2016 planfestgestellten Freileitungsbaumaßnahme

- Änderung von Zufahrten und Zuwegungen zu den Baubereichen
- Änderung der Standorte Mast Nr. 7, 8 und 43
- Änderung der Masthöhen Mast 6, 7, 8, 42 und 43
- Änderung der Größe der Arbeitsflächen
- Anpassung von 2 Provisorien und Planung eines neuen Provisoriums

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der in dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen

festgestellt.

Der Plan umfasst folgende Planunterlagen nebst Anlagen:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
0.	Deckblattliste		S. 1-27
1.	Erläuterungsbericht Anhang A: Allgemeinverständliche Zusammenfassung		S. 38, 45, 51 S. 35
2.	Übersichtsplan	1:25000	1-2
3. 3.0. 3.1. 3.2 3.3. 3.4. 3.5. 3.6. 3.7.	Wege- und Sondernutzungskonzept Deckblatt und Anlagenverzeichnis Erläuterungsbericht Listen Verkehrswege und Zufahrten Lagepläne Detailpläne Liste der Sondernutzungen Liste Gemeindestraßen Heftung zur Sondernutzung	 1:25000 1:2500 1:1000	 1 S. 5, 11, 11A S. 1-2, 1-9 Blatt 1-2 Blatt 1-17 insges. 14 S. 1 diverse
4. 4.1. 4.1. 4.2.	Lage- und Bauwerkspläne Vorbemerkungen Lage- und Bauwerkspläne Grunderwerbsverzeichnis	 1:2000	 1 Blatt 1-22 S. 1-14
5.1.	Längenprofile- und Höhenpläne	1:2000/200	Blatt 6-8, 30,45,
7. 7.1. 7.2. 7.3. 7.4. 7.5.	Listen und Verzeichnisse Bauwerksverzeichnis Mastlisten (Neubau/Rückbau) Kreuzungsverzeichnis Koordinatenverzeichnisse (Neubau/Rückbau) Koordinatenverzeichnis WGS84		 S. 1-28 S. 1, 3, 5 S. 13 S. 1-3 S. 1-2
8. 8.1. 8.2. 8.3.	Landschaftspflegerischer Begleitplan Landschaftspflegerischer Begleitplan Karten Maßnahmeblätter	 verschieden	 diverse 1 (1-40), 4, 5 diverse
11. 11.1. 11.2.	Wasserwirtschaftliche Unterlage Erläuterungsbericht Lagepläne Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	 1:2000	 S. 13 S. 1-22

Dem Plan sind nachrichtlich Materialbände beigefügt:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
M07	Grobablaufpläne (7.1/7.2)	ohne	S. 6-11, 15-19

1.1 Vorbehalt

Die abschließende Entscheidung der Erschließung nachstehend aufgezählter Maststandorte bleibt einzig für die Fahrzeuge unter Vorbehalt, die einen Ausbau oder aber eine Ertüchtigung eines Weges oder einer Straße gem. Anlage 4 des festgestellten Planes auslösen. Dies begründet sich darin, da zum Zeitpunkt dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses Umfang und Inhalt der Eingriffe in besagte Wege und Straßen für die beabsichtigten Ausbau-, Ertüchtigungs- oder aber Verstärkungsmaßnahmen im Plan nicht dergestalt planerisch bewältigt wurde, als dass auf deren Grundlage die erforderlich Konfliktbewältiung in diesem Verfahren hätte durchgeführt werden können. Der Vorbehalt erstreckt sich auch auf die in Ziffer 2.3.1.1 dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit sie die nachstehend angeführten Mastzuwegungen wie auch Wegeausbauten betreffen und im Bereich des beabsichtigten Wegeausbaus gelegen sind. Die Vorhabenträgerin hat für diese Maßnahmen ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren, welches auch zusammen mit möglichen noch beabsichtigten Planänderungen gemeinsam erfolgen kann, durchzuführen. Die Erledigung dieses Vorbehaltes kann auch durch einzelne Planfeststellungsänderungs- bzw. –ergänzungsbeschlüsse erfolgen.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Mast Nr.	BWZ Nr.	Anl. 4 Blatt Nr.
1	Ausbau Brustwehr	004, 006	137, 141	2, 3
2	Kreuzung Brustwehr / Helser Geest Weg	005	Ohne	3
3	Ausbau L 142, Trennewurther Straße	007	229	3
4	Ausbau Geestweg	008	144	3
5	Einmündung Bauerweg / Südergrenz-weg	Diverse	Ohne	4
6	Ausbau Bauerweg	010	147	4
7	Einmündung Dueckweg / K6	Diverse	151	6
8	Einmündung priv. Weg / K 6	Diverse	152	6
9	Ausbau Neuer Weg	016, 017	155	7
10	Einmündung Semsweg / K 22	Diverse	161	7
11	Ausbau Semsweg	Diverse	162	7
12	Ausbau Weg	023, 024	167	8
13	Ausbau Kuhrtsweg	026, 027	171, 172, 230	9
14	Ausbau B5, Lütjenbüttel	028, 029	173, 174	11
15	Einmündung B 5, Lütjenbüttel / Weg	030	Ohne	11
16	Ausbau Weg	030	Ohne, 175, 176	11
17	Ausbau Strucksweg	031, 032	178, 180	12
18	Einmündung Lttenbüttler Schafweg / Strucksweg	div.	179	12
19	Ausbau Hohensanderweg	033	181	12
20	Kreuzung Hohensanderweg / Mittel-weg / Süderstraße	Diverse	182	12

2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss ergeht mit folgenden, gegenüber dem Bezugsbeschluss geänderten oder aber ergänzten Maßgaben:

Infolge der vorgenommenen Planänderungen werden die Ziffer 2.3.1.1 insgesamt neugefasst, wobei sich die Änderungen nicht auf die Nebenbestimmungen beziehen. Die Ziffer 2.3.2 ergänzt und die Ziffer 2.3.4 geändert und ergänzt. Nachrichtlich: Hinsichtlich der nicht dargestellten Maßgaben gilt der Bezugsbeschluss weiterhin.

2.3.1.1 Wasserrechtliche Genehmigung

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Dithmarschen als Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung zur dauerhaften und temporären Verrohrung von Gewässern gemäß §§ 67 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in seiner aktuellen Fassung, und § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in seiner aktuellen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Dauerhafte Verrohrungen:

Mast Nr./ Standort	**Gewässer**	**Genehmigungsgegenstand**
Zuwegung zum UW Heide West	Verbandsgewässer 116	Dauerhafte Verrohrung auf einer Länge von 15,0m, DN 500
Zuwegung zum UW Heide West	Verbandsgraben 21.01 Süderstrom	Dauerhafter Durchlass auf einer Länge von 16,0m, Maulprofil 2,8m
Zuwegung zu Mast 101N	Verbandsgewässer 118	Dauerhafte Verrohrung auf einer Länge von 5,1m

Temporäre Verrohrungen

Mast Nr./ Standort	Gewässer	Genehmigungsgegenstand
Zuwegung zum Mast 006	Verbandsgraben 01	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 1,0m
Zuwegung zum Mast 017	Verbandsgraben 0209	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 14,0m
Zuwegung zum Mast 023	Verbandsgraben 17.02	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 5,5m
Zuwegung zum Mast 029	Verbandsgraben 0208	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 3,5m u. 9,1m
Zuwegung zum Mast 030	Verbandsgraben 0207	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 16,5m
Zuwegung zum Mast 033	Verbandsgraben 17.03	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 20,0m
Zuwegung zum Mast 048	Verbandsgraben 0116	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 35,5m
Zuwegung zum Mast 057	Verbandsgraben 0118	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 6,0m
Zuwegung zum Mast 046	Verbandsgraben 0112	Temporäre Verrohrung auf einer Länge von 11,5m

2.3.2 Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat im Laufe der Realisierung des Vorhabens festgestellt, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2016 vorgesehene Planung hinsichtlich der Baustellenzuwegungen die Planung nicht ausreichend dimensioniert ist. Darüber hinaus wird die mit den Fachbehörden abgestimmten Bauzeitenregelungen für die nach § 44 BNatSchG zu betrachteten Arten angepasst. Daher wird die vorgenannte, planfestgestellte Planung wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Aufgrund der partiellen Planänderung wird die Genehmigung des Eingriffs (Kapitel 2.3.2.1, 2.3.2.2, 2.3.2.6 und 2.3.2.8) des Bezugsbeschlusses vom 30.05.2016, Planfeststellungsergänzungsbeschlusses vom 28.07.2016 (Kapitel 2.3.2.8) sowie des Planfeststellungsänderungsbeschlusses vom 29.09.2016 (Kapitel 2.3.2.6) wie folgt geändert

bzw. ergänzt. Alle weiteren unter Ziffer 2.3 des Bezugsbeschlusses vom 30.05.2016, Planfeststellungsergänzungsbeschlusses vom 28.07.2016 sowie des Planfeststellungsänderungsbeschlusses vom 29.09.2016 gefassten Regelungen haben weiterhin Bestand.

2.3.2.1 Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft (Genehmigung)

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die mit der hier betrachteten Planänderung verbundenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft im Benehmen sowie der Ausgleich und Ersatz im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume; MELUR Schl-H.) genehmigt.

Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung der Planänderung verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Unvermeidbarkeit des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist dargelegt. Die erforderliche Kompensation erfolgt in vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß Ökokonto-V Schl.-Hol.. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind entsprechend berücksichtigt worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage verwiesen.

Der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft wird demzufolge genehmigt.

Die oberste Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schl.-H.) hat mit Schreiben vom 29.03.2017, Aktenzeichen V 531 – 18531/2017) das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zur Kompensation gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG mitgeteilt.

2.3.2.2 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der in folgender Tabelle aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope erteilt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist. Die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gelten damit als vollständig kompensiert.

Die Tabelle unter Ziffer 2.3.2.2 des Bezugsbeschlusses vom 30.05.2016 wird wie folgt geändert:

Biotoptyp	Verlust	Kompensation
Allee	13 Alleebäume	Anpflanzung von ca. 900 m^2 Feldgehölz (Ersatzmaßnahme E-1, Anlage 8.2 und 8.3 der Planfeststellungsunterlage)

2.3.2.6 Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

<u>Ersatzmaßnahmen:</u> Ökokonto „Südermarsch 3“ (Koldenbüttel), Ökokonto „Heide (Süderholmer Moor)“

Für den durch die Planänderung verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten der Gemeinde Koldenbüttel im Kreis Nordfriesland und Kreis Dithmarschen gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen als Kompensation angerechnet und als Ersatzmaßnahmen anerkannt (vgl. Anlage 8.1, 8.2 sowie 8.3 der Planfeststellungsunterlage).

Die Inhalte der Tabelle unter Ziffer 2.3.2.6 des Bezugsbeschluss vom 30.05.2016 haben weiterhin Bestand.

Maßnahmennummer Name des Ökokontos / Aktenzeichen	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ausbuchung für diese Planänderung (Ökopunkte)
A-3 Ökokonto „Südermarsch 3“ Az: 605.03-67.30.3-56/13 UNB Nordfriesland	Kolden-büttel	Koldenbüttel	13	67/8	**21.693**
A-4 „Heide“ Az: 701-3295-25-15 UNB Dithmarschen	Stadt Heide	Heide	12	70, 73	**480**

Die Maßnahmen aus den Ökokonten sind geeignet, die betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes zu kompensieren (vgl. Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage).

Die Planfeststellungsbehörde sendet der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland und Kreis Dithmarschen den Planfeststellungsänderungsbeschluss und eine Kopie der entsprechenden Maßnahmenblätter und des Maßnahmenplanes (Maßnahmen A-3 und A-4 der Anlage 8.2 und 8.3 der Planfeststellungsunterlage) für die entsprechende Ausbuchung der Maßnahmen aus den vorgenannten Ökokonten und zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 Landesverordnung über das Ökokonto (Ökokonto-V) zu.

2.3.2.8 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Bezugsbeschlusses vom 30.05.2016 sowie des Planfeststellungsergänzungsbeschlusses vom 28.07.2016 gelten uneingeschränkt fort. Folgende Nebenbestimmungen werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:

7) Die Nebenbestimmung gilt zudem für die Spannfelder zwischen die Freileitungsprovisorien: **2.3 – 2.4, 3.13 – 3.14 und 3.16 – 3.17** (vgl. Anlage 8.3 der Planfeststellungsunterlage).

23) Die Nebenbestimmung gilt zudem für die Bauflächen und Zufahrten der Maststandorte **9 und 51** des Neubaus der 380 kV-Leitung, Maststandorte **69** des Rück-

baus der 110 kV-Leitung LH-13-135 sowie für die Zuwegung **Portal Nr. 3.15** und Zuwegung Gerüst zwischen **Portal Nr. 3.16 – 3.17** (Freileitungsprovisorium) (vgl. Anlage 8.3 der Planfeststellungsunterlage).

24) Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V-Ar 4 (vgl. Anlage 8.3 der Planfeststellungsunterlage) gilt zudem für die Spannfelder zwischen den **Maststandorten 7 – 8** des Neubaus der 380 kV-Leitung, für die Neubeseilung des Spannfeldes zwischen **Mast 75/24N** (110 kV-Leitung) **und Mast 4** (Neubau 380 kV Leitung) sowie für das Baueinsatzkabel **3.K4**.

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V-Ar 5 (vgl. Anlage 8.3 der Planfeststellungsunterlage) gilt zudem für die Bauflächen der Maststandorte: **2 – 4, 9, 11, 13 – 15, 18 – 21, 23 – 24, 26 – 30, 32 – 33, 41 – 42, 46 – 54 und 56 – 57** des Neubaus der 380 kV-Leitung, für die Bauflächen der Maststandorte: **74, 72, 70, 69, 67, 65 – 63, 59, 57, 56, 47, 40, 38 – 36, 31 – 30, 28 – 25, 22 und 18** des Rückbaus der 110 kV-Leitung sowie für die Standorte **1.K1** und **1.K7** des Kabelprovisoriums (vgl. Anlage 8.3 der Planfeststellungsunterlage).

Das Bauzeitverbot für Mastbrüter und Offenlandbrüter wird entsprechend geändert. Es gilt ein Bauzeitverbot für Mastbrüter vom **01.02. bis 15.08.** und für Offenlandbrüter vom **01.03. – 15.08.** eines jeden Jahres (vgl. Anlage 8.3 der Planfeststellungsunterlage).

2.3.3 Sondernutzungserlaubnis

Den Netzbetreiberinnen, der TenneT TSO und der SH Netz AG, der hier planfestgestellten Freileitung, bestehend aus der 380kV Höchstspannungsfreileitung und, wo mit genommen, aus der 110kV Hochspannungsfreileitung, wird die Erlaubnis zur Benutzung nachstehender Straßen über den Gemeingebrauch hinaus in dem dargestellten Bereich gem. § 8 FStrG und § 24 StrWG SH erteilt.

Auf § 21 Abs. 2 StrWG SH wird hingewiesen; der jeweilige Straßenbaulastträger kann in Ergänzung zu diesem Planfeststellungsänderungsbeschluss eine entsprechende Gebühr gegenüber der Vorhabenträgerin festsetzen.

Hingewiesen wird zudem auf § 23 StrWG SH. Die Nutzung der im Wegeplan, Anlage 3.3 Lagepläne des festgestellten Planes, ist als Ergebnis der Abwägung in diesem Planfeststellungsänderungsbeschluss vernünftigerweise geboten. Insoweit wird auf die Ausführungen in Ziffern 1a und 5.0 dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses und den Begründungen dazu verwiesen. Gleiches gilt auch für die Gemeindestraßen. Dies gilt unter Zugrundelegung der Antragsunterlage und ihrer Begründung, wonach Ausbaumaßnahmen an diesen in der Straßenbaulast der Gemeinden belegenen Wege und Straßen nicht erforderlich werden. Voraussetzung ist ferner, dass auch Querungsbauwerke im Zuge vorgenannter Wege und Straßen eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen. Dieses ist im Detail im Zusammenhang mit der Beantragung der Sondernutzungserlaubnisse bei den entsprechenden Gemeinden nachzuweisen.

Nachstehend sind die Änderungen an bestehenden und / oder die Neuanlage von Zufahrten genannt, die auf der Grundlage des Wegeplanes, Anlage 3 des festgestellten Planes, für die Straßen des übergeordneten Verkehrs im Rahmen der Herstellung und Unterhaltung des Vorhabens genutzt werden.

Dauerhafte Nutzung von bestehenden Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Nachstehend aufgeführte Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind im Bestand vorhanden und dürfen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.3.1 dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses genutzt werden.

BW Nr.	lfd.-Nr.	Straße	Abschnitt	Station	Ausbau/ Ertüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
	Z222	K6	010	1,405		Zuwegung zu Mast 14 und 15	Kein Ausbau
39	Z229	K22	010	2,007	Ausbau	Zuwegung zu Mast 19	
40	Z231	K22	010	1,801	Ausbau	Zuwegung zu Mast 20	
66	Z252	B5	090	2,818	Ausbau	Zuwegung zu Mast 29	
37	Z211	L144	120	2,809	Ausbau	Zuwegung für Rückbau Mast 71	
41	Z279	L153	090	2,818	Ausbau	Zuwegung zu Mast 40	
67	Z2106	L238	010	2,002	Ausbau	Zuwegung zu Mast 54	

Temporäre Nutzung von bestehenden Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Nachstehend aufgeführte Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind im Bestand vorhanden und dürfen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.3.1 dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses genutzt werden.

BW Nr.	lfd.-Nr.	Straße	Abschnitt	Station	Ausbau/ Ertüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
	Z251	B 5	380	0,408		Zuwegung für Rückbau Mast 50	
	Z253	B 5	380	0,608		Zuwegung für Rückbau Mast 49	
	Z2160	L 153	090	2,882		Zuwegung zu Provisorium	
	Z2161	L 153	090	2,868		Zuwegung zu Provisorium	
	Z2165	L 153	090	2,815		Zuwegung zu Schutzgerüst	
	Z2194	L 144	120	2,610		Zuwegung zu Schutzgerüst	
	Z2195	L238	010	2,203		Zuwegung zu Schutzgerüst	
	Z26	L142	050	1,401	Ertüchtigung	Zuwegung zu Seilzugfläche Mast 2	
	Z230	K22	010	1,815	Ertüchtigung	Zuwegung für Rückbau Mast 58	
	Z2163	L153	090	2,855	Ertüchtigung	Zuwegung zu Provisorium	
	Z2164	L153	090	2,853	Ertüchtigung	Zuwegung zu Provisorium	
	Z2191	L153	090	2,845	Ertüchtigung	Zuwegung zu Schutzgerüst für Provisorium	
	Z2188	L144	120	2,601		Zuwegung zu Schleifgerüst	
	Z2204	K 6	010	1,430	Ertüchtigung	Zuwegung für Mast 015 u. Rückbaumast 63	
	Z2205	B 5	380	0,520	Ertüchtigung	Zuwegung zu Mast 028	

Temporäre Nutzung von neuen Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Nachstehend aufgeführte Zufahrt zur Landesstraße ist neu herzustellen und darf unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.3.1 dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses genutzt werden.

BW Nr.	lfd.-Nr.	Straße	Abschnitt	Station	Ausbau/ Ertüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
134	Z2196	L142	050	1,210	Neubau	Zuwegung zu Mast 2	Vollständiger Rückbau
235	Z2209	L 238	010	2,240	Neubau	Zuwegung zu Mast 054	Vollständiger Rückbau
229	Z2214	L 144	120	2,760	Neubau	Zuwegung zu Mast 007	Vollständiger Rückbau

2.3.3.1 Nebenbestimmungen

Von der vorstehenden Erlaubnis darf einzig die Vorhabenträgerin oder ihre Rechtsnachfolgerin Gebrauch machen, soweit diese Nutzungsberechtigte des erschlossenen Grundstücks ist. Sie kann diese Erlaubnis auch auf von ihr beauftragte Dritte für den Bau, Unterhaltung und Rückbau übertragen. Die Nutzung der oben angeführten „Dauerhafte Nutzung von bestehenden Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen“ erstreckt sich auch auf die Netzbetreiberin der Hochspannungsfreileitung, soweit durch den hier festgestellten Plan Änderungen an Leitungen dieser Spannungsebene erfolgen, für die Unterhaltung deren Hochspannungsfreileitung.

1. Vorstehend aufgeführte Zufahrten sind für die verkehrliche Erschließung einzelner Maststandorte zu den genannten Landes- und Kreisstraßen dauerhaft oder aber temporär, und zwar für die Herstellung oder dem Rückbau mitgenommener Freileitungen, zu nutzen. Die Rechtsnachfolgerin hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen.

2. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

3. Von Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung, des Bestehens und der Unterhaltung der Zufahrten gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat die Vorhabenträgerin die Straßenbauverwaltung und den betroffen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Gleiches steht auch dem Versicherungspflichtigen und seinem Bediensteten zu.

4. Ist für die Ausführung der Zufahrt oder aber deren Herstellung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder der Gleichen nach anderen Vorschriften erforderlich, so hat die Vorhabenträgerin diese einzuholen.

5. Vor Beginn jeglicher baulicher Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin sich zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrten Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Ist dem so, so hat sich die Vorhabenträgerin mit dem Nutzungsberechtigten einvernehmlich über ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu verständigen. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, so hat die Vorhabenträgerin ein Verfahren nach § 43 d EnWG zu beantragen. Im Falle des Erfordernisses von Sicherungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin hierzu die Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses wie auch die vertraglichen Bedingungen des Nutzungsberechtigten der Versorgungsleitung zu beachten. Der Straßenbaulastträger muss den Sicherungsmaßnahmen unter dem Blickwinkel der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zustimmen.

6. Der Beginn baulicher Maßnahmen, wie etwa einer dauerhaften oder temporären Befestigung der Zufahrt ist der jeweiligen Straßenmeisterei rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Woche vorher, anzuzeigen.

7. Die zuvor genannten Tätigkeiten sind so auszuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird.

8. Die Vorhabenträgerin hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO hingewiesen.

9. Die Beendigung der baulichen Maßnahmen ist jeweils der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.

10. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Verunreinigungen auf der Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen.

11. Die Erlaubnis der Nutzung der Zufahrten erlischt durch Widerruf oder Aufgabe der Nutzung. Letzteres ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Handelt es sich um eine mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassene erstmalige Herstellung einer Zufahrt, so ist diese nach dem Widerruf oder aber der Aufgabe der Nutzung zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

12. Jedwede Änderung der Zufahrt hinsichtlich ihrer Nutzung wie auch baulichen Ausgestaltung bedarf nach Fertigstellung des hier planfestgestellten Vorhabens einer neuen Sondernutzungserlaubnis durch die Straßenbauverwaltung, vor Fertigstellung dieses Vorhabens durch die zuständige Planfeststellungsbehörde.

13. Die Vorhabenträgerin wird auf die Bestimmungen des § 21 StrWG SH und den daraus sich ergebenden Pflichten hingewiesen.

3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG erforderlich ist. Die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen und den Lage- und Bauwerksplänen (s. Anlage 4.2 - Grunderwerbsverzeichnisse- und Anlage 4.1 – Lage- und Bauwerksplan- der Planfeststellungsunterlagen).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter.

In einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG wird über die Höhe der Entschädigung entschieden. Das Entschädigungsverfahren kann gem. § 45 Abs. 2 EnWG unmittelbar nach Feststellung des Planes durchgeführt werden, wenn sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf ein gesondertes Enteignungsverfahren kann dann verzichtet werden.

Das bedeutet, dass über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden wird, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten (siehe Ziffer 4 Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen oder Ziffer 5 Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen).

Für die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind Eintragungen von Grunddienstbarkeiten erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht. Die Grundinanspruchnahmen sind vor allem für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Freileitungsmaste, für die dauerhaften nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen bzw. zu den Freileitungsmasten zum Zwecke des Baus und der Unterhaltung der

Anlagen erforderlich (s. Anlage 4.1 und 4.2 des festgestellten Plans). Hierfür besteht ein Entschädigungsanspruch.

Für alle im festgestellten Plan, Anlage 4.1 Lage-/Bauwerks-/Grunderwerbsplan zur vorübergehenden Nutzung ausgewiesenen Flächen besteht ein Entschädigungsanspruch.

Ebenso besteht ein Entschädigungsanspruch für Flurschäden wie auch für Flurfolgeschäden.

4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen.

Soweit nachstehend auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen und Einwendungen Bezug genommen wird, wird diese Bestandteil dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses.

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen werden die den nachfolgenden Einwendern jeweils zugeordneten Abschnittsziffern ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie der Trägerin des Vorhabens namentlich bekannt gegeben.

Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

4.1 Private Einwender

- Entfällt –

4.2 Träger öffentlicher Belange

Soweit in einzelnen Stellungnahmen nachstehende Träger öffentlicher Belange erklärt wurde, dass die Stellungnahme aus dem Anhörungsverfahren zu dem Bezugsbeschluss weiterhin Gültigkeit hat, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens einzig die Anregungen und Bedenken behandelt werden, die sich auch gegen die Planänderung richten. Über die Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren zu dem Bezugsbeschluss ist in dem Bezugsbeschluss entschieden worden und diese Ent-

scheidung hat weiterhin Gültigkeit, soweit sie nicht in Folge einer hier beantragten Planänderung neu zu fassen wäre.

4.2.1 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (07.11.2016, 15.11.2016)

Stellungnahme Referat 61 vom 07.11.2016
Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Stellungnahme Referat 53 vom 15.11.2016
Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.2.2 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (09.11.2016)

Die Tabellen sind in Ziffer 2.3.3 – Sondernutzungserlaubnisse entsprechend der geänderten Planunterlage angepasst worden. Die Nebenbestimmungen des Bezugsbeschlusses haben weiterhin Gültigkeit, da sie durch diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss nicht geändert werden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.2.3 Kreis Dithmarschen (08.11.2016)

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht.

Soweit einzelne Fachbereiche Hinweise und Auflagen genannt haben ist darauf hinzuweisen, dass diese bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bezugsbeschluss vorgetragen und in dem Planfeststellungsbeschluss eingearbeitet worden sind. Im Rahmen dieses Planänderungsbeschlusses sind keine Änderungen dieser Auflagen vorgenommen worden. Die Bestimmugen des Bezugsbeschlusses behalten insoweit weiterhin Gültigkeit.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.2.4 Hamburg Netz GmbH (27.10.2016)

Die Stellungnahme ist identisch der zum Beteiligungsverfahren des Bezugsbeschlusses. Da die hier beantragten Planänderungen keine neuen oder geänderten Betroffenheiten auslöst, sind die Ausführungen im Bezugsbeschluss weiterhin zutreffend.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.2.5 Deutsche Telekom Technik GmbH (09.11.2016)

Die Stellungnahmen zu dem Bezugsbeschluss, auf die in dieser Stellungnahme zur Planänderung verwiesen wird, haben weiterhin Gültigkeit.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.2.6 TenneT TSO GmbH (07.11.2016)

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme zu dem Bezugsbeschluss, auf die in dieser Stellungnahme zur Planänderung verwiesen wird, hat weiterhin Gültigkeit.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.2.7 Raffinerie Heide GmbH (21.12.2016)

Gegenstand der hier beantragten Änderung ist keine Änderung in den Trassen der mit Bezugsbeschluss festgestellten Freileitungen. Infolge dessen treten keine neuen oder geänderten Betroffenheiten hinsichtlich des Abstandes der Freileitungen zu den Energieleitungen der Raffinerie Heide auf.

Die im Bezugsbeschluss enthaltenen Aussagen haben weiterhin Bestand. Auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin zu der Stellungnahme im Rahmen dieser Planänderung wird verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.2.8 DEA Deutsche Erdoel AG (03.12.2016)

Durch die hier beantragte Planänderung erfolgt keine Änderung der Trassen der planfestgestellten Freileitungen. Infolge dessen gelten die Aussagen des Bezugsbeschlusses weiterhin.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.2.9 Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (17.10.2016)

Die Stellungnahmen wie auch die Niederschrift über den Erörterungstermin sowie der Erwiderungen zu den Stellungnahmen zum Bezugsbeschluss haben weiterhin Gültigkeit, soweit nachstehend nichts abweichendes ausgeführt wird.

In Ziffer 2.3.1 diese Planfeststellungsänderungsbeschlusses sind die wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen entsprechend des hier festgestellten geänderten Planes neu gefasst worden.

Soweit auf die Beachtung der Satzung des jeweiligen Verbandes und dort den § 5 wie auch der Forderung nach einem Freihalten des Unterhaltungsstreifens von jeglicher Bebauung und Bepflanzung ist darauf hinzuweisen, dass soweit geänderte Baufelder in die Unterhaltungsstreifen hineinreichen würden, diese von der Forderung ausgenommen sind.

Die weiteren Auflagen sind von der Vorhabenträgerin einzuhalten, da sie den schadlosen Abfluss wie auch die Aufrechterhaltung der Gewässer sicherstellen. Gleiches gilt auch für die Überfahrten.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.2.10 Folgende, am Verfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange haben zu dem Vorhaben keine Anregungen und/oder Bedenken vorgetragen bzw. erklärten, dass ihre Belange durch das beantragte Vorhaben nicht berührt seien:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (09.11.2016)
- Amt Burg – St. Michaelisdonn (07.12.2016)
- Amt Kirchspielslandgemeinde Hieder Umland (13.12.2016)

- Amt Mitteldithmarschen (28.12.2016)
- Wasserverband Süderdithmarschen (11.10.2016)
- Schleswig-Holstein Netz AG, Meldorf (29.11.2016)
- WES energy GmbH (01.12.2016)

5. Zurückgewiesene Einwendungen

Folgende Einwendungen, die von Einwendern vorgebracht worden sind und im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf den Begründungsteil zu 5. dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses verwiesen.

Die den privaten Einwendern im Einzelnen zugeordneten Abschnittsziffern unter Abschnitt 5.1 werden aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich den jeweiligen Einwendern sowie der Vorhabenträgerin namentlich bekannt gegeben.

5.1 Private Einwender

5.1.1 Einwender 1 (Eingang 03.11.2016)

wegen der Lage der Zufahrt zu Mast 46

5.1.2 Einwender 2 (18.12.2016)

wegen der Betroffenheit aus der Leitung selbst

6. Plankorrekturen durch Blaueintragungen und Deckblätter (Hinweis)

Es sind keine Blaueintragungen seitens der Planfeststellungsbehörde in der beantragten Planunterlage vorgenommen worden. Seitens der Vorhabenträgerin sind Deckblätter zum ausgelegten Plan vorgelegt worden.

7. Zustellung (Auslegung)

Dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss wird gem. § 141 Abs. 4 LVwG dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsände-

rungsbeschluss gemäß § 42 Abs. 2 S. 2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss ist gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.: **(Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme)**

(a) Verfahrensrechtliche Würdigung

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die hier planfestgestellte Änderung der mit Bezugsbeschluss vom 30.05.2016 festgestellten Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG. Hiernach bedarf die Änderung des festgestellten Plans eines neuen Planfeststellungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Ausführung des § 43 EnWG (Planfeststellungsverfahren) und ist mithin die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Das Planfeststellungsverfahren ist nach den Vorgaben der §§ 43 ff. EnWG, §§ 140 ff. LVwG durchgeführt worden.

Die Vorhabenträgerin hat am 22.08.2016 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsänderungsverfahrens vor Fertigstellung des Vorhabens und den Erlass eines Planfeststellungsänderungsbeschlusses gestellt.

Die Planunterlagen haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 10.10.2016 bis einschließlich 09.11.2016 in den von der Planung betroffenen Amtsverwaltungen Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Mitteldithmarschen und Burg - St. Michaelisdonn öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Einwendungsfrist ist am 07.12.2016 abgelaufen. Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von den auslegenden Stellen bestätigt worden.

Bis zum 07.12.2016 ist eine Einwendung eingegangen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist eine weitere Einwendung eingegangen.

Auf eine Erörterung der eingelegten Stellungnahmen und Einwendungen wurde gem. § 43d EnWG verzichtet.

Da durch die beantragten Planänderungen keine neuen oder sonstigen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden hat die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich keine Bewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen.

(b) Materiell-rechtliche Würdigung

Die beantragten Planänderungen werden nach Maßgabe dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses zugelassen. Die Änderung ist erforderlich, da die Vorhabenträgerin im Zuge der nach Erlass des Bezugsbeschlusses vertiefend bearbeitete Ausführungsplanung festgestellt hat, dass die Zuwegungen zu einzelnen Masten hinsichtlich ihrer temporären Nutzung für die Baustellenverkehre neu zu beplanen waren. Dabei ergaben sich vornehmlich Aufweitungen der bereits planfestgestellten Zufahrten für die Baustellenverkehre. In ganz wenigen Fällen wurden auch neue Zufahrten dauerhaft angelegt – gegen diese wurden jedoch keine Einwendungen erhoben. Zudem wurden einige Masten erhöht, auch hierzu wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist festzustellen, dass mit Ausnahme einer Einwendung keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden, die sich gegen die beantragten Planänderungen richten. Gegenstand der Einwendung der nunmehr temporär verbreiterten, mit Bezugsbeschluss planfestgestellten dauerhaften Zufahrt ist deren Verlegung an ein Gewässer. Hierdurch werden nachhaltige Betroffenheiten in der Unterhaltung des Gewässers 0112 ausgelöst. Durch die Lage des Gewässers in diesem Bereich an eine Straße, wodurch eine einseitige Unterhaltung des Gewässers zwingend erforderlich ist, konnte dem Begehren nach Verlegung des Gewässers nicht nachgekommen werden.

Ergebnis:
Nach alledem war dem Antrag der Vorhabenträgerin zu folgen, auf die Inhalte der Ziffer 2 dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu 1.1: (Vorbehalt)

Die in den genannten Planunterlagen vorgenommen Darstellungen der Aufweitungen von Wegen sind in der Unterlage nicht umfassend dargestellt worden, um alle hierdurch ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Infolge dessen muss die Vorhabenträgerin für diese Fälle ein ergänzendes Plan-

feststellungsverfahren mit der erforderlichen Plandarstellung der Wegeausbaumaßnahmen beantragen.

Zu 2: **(Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen))**

Die nachstehenden Maßgaben, Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen – sind zur Sicherung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erforderlich und geboten.

Zu 2.3.2: **(Landschaftspflege)**

Zu 2.3.2.1: (Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft)

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die bau,- anlage- und betriebsbedingten Eingriffe zur Umsetzung des Vorhabens sowie die in naher Zukunft absehbaren Eingriffe in den Naturhaushalt, die in der Planunterlage beschrieben, bewertet und dargestellt worden sind. Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß ÖkokontoV durchgeführt. Die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist dargelegt. Bezüglich der vorangestellten Erläuterungen wird auf die Ausführungen der Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage verwiesen.

Es wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG vorrangig geprüft, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf höherwertigen Flächen möglichst nicht größer als diejenige für den Eingriff sein. Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen A-3 und A-4 (vgl. Anlage 8.3 der Planfeststellungsunterlage) sind gemäß Ökokonto-V anerkannte Ökokonten, so dass agrarstrukturelle Belange bereits bei dem Anerkennungsverfahren gemäß Ökokonto-V berücksichtigt worden sind. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde das Einvernehmen zum Ausgleich und zum Ersatz sowie das Benehmen zu den erforderlichen Entscheidungen gemäß § 15

BNatSchG mit Schreiben vom 29.03.2017, Aktenzeichen V 531 – 18531/2017) mit der obersten Naturschutzbehörde hergestellt.

<u>Zu 2.3.2.2</u>: (Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird die Befreiung für die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von 13 Alleebäumen erteilt, da ein Ersatz erbracht werden kann und das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgt (vgl. Erläuterungen unter zu Ziffer *1b)* dieses Planfeststellungsbeschlusses). Weitere nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope werden im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

<u>Zu 2.3.2.6:</u> (Anrechnung von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen)

Der Genehmigungsbehörde liegt der Gestattungsvertrag der Vorhabenträgerin mit dem Ökokontobetreiber des Ökokontos A3 vor, so dass einer Inanspruchnahme als Kompensationsmaßnahme für die hier betrachteten Eingriffe in Natur und Landschaft nichts entgegensteht. Der Kreis Dithmarschen ist im Planänderungsverfahren beteiligt worden. Die Planfeststellungsbehörde sendet der unteren Naturschutzbehörde der Kreise Nordfriesland und der unteren Naturschutzbehörde Dithmarschen den Planfeststellungsbeschluss und eine Kopie der Anlage 8.2 (Maßnahmenkarten A-3 und A-4) sowie Anlage 8.3 (Maßnahmenblätter A-3 und A-4) der Planfeststellungsunterlage für die entsprechende Ausbuchung aus den vorgenannten Ökokonten und für die Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-V, in der z. Zt. geltenden Fassung), zu.

<u>Zu 3.:</u> (Enteignungrechtliche Vorwirkung)

Mit diesem Planfeststellungsänderungsbeschluss ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die Anforderungen aus Art. 14 Abs. 3 GG sind einge-

halten. Zur Begründung wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung (S. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses verwiesen.

Zu 5.: (Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen)

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden. Verspätet eingelegte Einwände sind ausgeschlossen (präkludiert).

Planfeststellungspflichtige Vorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und anderen Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und der Vorhabenträgerin herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden. Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme entgegenstehen. Es wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen zugemutet werden.

Nach § 141 Abs. 2 Satz 1 LVwG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

Die von Privaten vorgebrachten Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde in dem aus Ziffer 5. ersichtlichen Umfang zurückgewiesen. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

<u>Zu 5.1.:</u> (Private Einwender)

<u>Zu 5.1.1:</u> Einwender 1 (Eingang 03.11.2016)

Der Einwender fordert, dass die Zufahrt zu dem Mast 46 zu verlegen ist, und zwar dergestalt, dass diese an dem Gewässer, welches an der Flurstücksgrenze verläuft, zu verlegen sei.

Diese Forderung ist im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Fläche während der Bauzeit nachvollziehbar. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die dinglich gesicherte Zufahrt in Lage und Abmessung der mit dem Bezugsbeschluss festgestellten Zufahrt entspricht. Insoweit zeigt der Plan keine Änderungen und hat diesbezüglich weiterhin Bestand. Gegenstand der Einwendung ist vielmehr die Temporäre Verbreiterung der Zufahrt. Gegen diese Verbreiterung richtet sich der Einwender nicht.

Soweit er fordert, dass die Zufahrt an das Gewässer zu verlegen ist, ist anzumerken, dass die Satzung des unterhaltenen Gewässerverbandes einen Unterhaltungsstreifen einfordert. Die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Unterhaltung des Gewässers ist hier von einem hohen Gut, da das Gewässer direkt an der Westerlandstraße gelegen ist. Von dieser ist die Unterhaltung des Gewässers nicht möglich. Es muss somit dem Unterhaltungsverband die Möglichkeit der Gewässerunterhaltung eröffnet werden. Daher ist hier in diesem Falle der Unterhaltungsstreifen einzuhalten und für die Vorhabenträgerin bindend.

Unabhängig hiervon ist eine Änderung der Lage der Zufahrt nicht Gegenstand der Planänderung – insoweit gilt der Bezugsbeschluss fort.

Die Einwendung ist nach alledem zurückzuweisen.

<u>Zu 5.1.2:</u> Einwender 2 (18.12.2016)

Die Einwendung entspricht jener, die bereits im Beteiliungsverfahren zum Bezugsbeschluss vorgetragen wurde. Durch die beantragten Planänderungen werden Belange des Einwenders nicht betroffen, so dass die Ausführungen des Bezugsbeschlusses weiterhin in Gänze Bestand haben.

Die Einwendung ist zurückzuweisen.

<u>Zu 8.:</u> (Sofortige Vollziehbarkeit)

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsänderungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen, § 80 Abs. 4 VwGO, kommt nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. Beschluss vom 07.07.2010 – 9 VR - 401 / 403 - 1.10, Rn. 2; Beschluss vom 22.09.2010 – 9 VR 2.10, Rn. 3; Beschluss vom 31.03.2011 – 9 VR 2.11, Rn. 2) ist insbesondere mit Blick auf die gem. § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb einer Frist von einem Monat mögliche Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob die Vollziehung des Planfeststellungsänderungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO von Amts wegen behördlich auszusetzen ist, um so etwaige Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

Vorliegend fehlt es nicht – insoweit abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG – an einem aktuellen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsänderungsbeschlusses. Diesbezüglich wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. oben zu 1. (b)) verwiesen.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit kann daher auch nicht wegen der sonst unausweichlichen Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verzichtet werden.

<u>Zu 9.:</u> (Kostenentscheidung)

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2008 nach Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2008) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

oder

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

schriftlich einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsänderungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsänderungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

AfPE L-667.02-PFV 380-kV-Ltg Süderdonn – Heide West Kiel, den 24.04.2017

Bearbeiterin: Fr. Martens, Fr. Wisser

gez.
Dautwiz

Die Übereinstimmung dieser Beschlussaus-
fertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 24.04.2017

Boeck
(Verwaltungsfachangestellte)